Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

61 (18.6.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 61 u. 62.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [18. Juni.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Junghanns I. Den Antrag, daß kein Richter in den Probejahren angestellt werde, werde ich unterstützen und glaube, daß die Regierung auch jetzt schon solche nicht anstellen, wenigstens die Widerruflichkeit nicht gegen sie ausüben werde. Man sollte sich übrigens hüten, die Pragmatik zu Gunsten der Diener zu ändern, und der Regierung die Mittel zu nehmen; gegen unfähige Diener einzuschreiten.

v. Soiron. Schon der Abg. Trefurt hat die Behauptung widerlegt, daß der Antrag nicht zeitgemäß sei. Der Grund, daß bei uns noch keine Gewaltstreiche vorgekommen, sollte gerade der Anlaß sein, die Richter zu schützen, um diesen Zustand für die Zukunft zu erhalten.

Staatsrath Jolly. Wenn nur von einem Mittel die Rede wäre, den Richter schon im Anfang zu tüchtigen Leistungen anzuhalten, so würde er einverstanden sein; allein die unbedingte Inamovibilität würde eher zum Gegentheil führen.

Peter unterstützt ebenfalls die Motion.

Hecker wird bei der Diskussion die Ideen großer brittischer Staatsmänner über die Unabhängigkeit der Richter anführen. Aeußere Garantien sind nöthig, so gut wie die Garantie der Verfassung, und überall war die Unabhängigkeit der Richter ein Hauptgegenstand bei den Berathungen über Staatsverfassungen.

Rindeschwender hat im Jahr 1843 seine Ansicht in seinem Berichte niedergelegt und sieht sich nur durch die zuversichtliche Aeußerung, daß man kein Mißtrauen bezüglich auf mögliche Einwirkung der Regierung auf die Richter haben werde, zu der Bemerkung veranlaßt, daß Vorgänge unter der Verwaltung des Hrn. Regierungscommissärs gegen Staatsdiener, welche in der Kammer ihre Ueberzeugung offen aussprachen, überall beklagt worden sind, und daß sich dadurch auch anderweitiges Mißtrauen erheben könne.

Staatsrath Jolly fragt, ob der Hr. Abgeordnete behaupten könne, daß Personen wegen der Ausübung ihres Richteramtes einer Einschreitung von Seiten der Regierung ausgesetzt gewesen seien.

Rindeschwender. Wenn die Regierung, wie es unter dem Präsidium des Fragestellers und Sprechers auf eine beklagenswerthe in Baden und ganz Deutschland auffallende Weise geschehen ist, ihre Staatsdiener darum deteriorirt und mißhandelt, weil sie in politischen Beziehungen nach ihrer Ueberzeugung und besonders beschworenen Pflicht gehandelt und ihre Meinungen ausgesprochen haben, — dann ist man auch gerechtfertigt und nicht beweispflichtig, zu unterstellen und zu befürchten, daß die nämliche Regierung direkt oder indirekt auch auf die Richter zu influiren nicht abgeneigt wäre, die nach ihrer Ueberzeugung ihr Richteramt verwalten sollen und bezüglich dieser Amtsführung. Dies, Herr Präsident des Justizministeriums, ist die kathegorische Antwort auf Ihre Frage.

Die Kammer beschließt hierauf, die Motion vorausdrucken zu lassen und in den Abtheilungen zu berathen.

Straub übergibt den Bericht über die Motion des Abg. Welte auf Allodification der Erb- und Schupflehen.

Discussion des von dem Abg. Schmidt v. B. erstatteten Berichtes über den Gesetzentwurf, die Aufbesserung der Menagezuschüsse betreffend. —

Im Frieden erhalten die Soldaten nur das Brod; die übrigen Lebensmittel bestreiten sie aus der Löhnung und die tägliche Einlage dafür beträgt 5 Kreuzer. Diese reichen bei den hohen Preisen nicht mehr hin, eine stärkere Einlage kann von dem Soldaten, dem von seiner Löhnung mit 7 Kreuzern nur 2 Kreuzer übrig bleiben, nicht gefordert, eben so wenig kann an der Portion gespart werden, welche des Morgens und Abends in 1½ Schoppen Wassersuppe, Mittags in 1⅓ Schoppen Suppe, 1⅓ Schoppen Gemüse und 5 Loth Fleisch oder statt dessen abwechselnd in einer Mehlspeise besteht. Nur durch die Vereinigung einer großen Anzahl (100 bis 120 Mann) in einen Kochverein (Menage) und durch Einkauf der Lebensmittel in größeren Mengen zu günstigen Zeiten ist es bisher möglich gewor-

den, die Rechnung der Soldaten mit kleinen Zuschüssen zu bestreiten. Die Zuschüsse wurden mit anderweitigen Ersparnissen gedeckt, bei den Nachweisungen vom Kriegsministerium gerechtfertigt und von der Kammer genehmigt.

Ungeachtet der zweckmäßigen Einrichtung ergibt sich doch aus einer Vergleichung der neueren Preislisten mit den früheren und aus der voraussichtlichen Dauer der höheren Preise, daß ein neues Regulativ aufgestellt werden muß; nach einer Berechnung für die Garnison Karlsruhe kömmt die Portion auf 6⅘ kr. zu stehen (im Arbeitshause zu Bruchsal werden 6¾ kr. bezahlt), es fehlen also zu der Einlage noch 1⅘ kr. *) Nach dem Entwurf sollen jedem ledigen Manne vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeister abwärts ein Kreuzer, jedem verheiratheten zwei Kreuzer tägliche Zulage zur Menagekasse bewilligt werden, was bei einem Dienststande von 5,547 Mann jährlich 34,800 Gulden beträgt.

Die Commission hält die Forderung für hinlänglich begründet, und es zeigten sich nur in Betreff der Form verschiedene Meinungen. Man kann nämlich nach wie vor die Kriegsverwaltung ermächtigen, Zuschüsse zu machen, aus zufälligen Ersparnissen zu decken und die Ueberschreitung zu rechtfertigen; oder man kann, wie die Regierung vorgeschlagen, ein Gesetz erlassen; man kann endlich den geforderten Credit und die Bestimmungen über die Verwendung in das Finanzgesetz aufnehmen, wo dann die Bewilligung für zwei Jahre gegeben ist, nach deren Ablauf veränderte Verhältnisse eine andere Maßregel bedingen können. Die Commission stellt daher den Antrag: „Die hohe Kammer wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Aufnahme in das Finanzgesetz in nachstehender Form ihre Zustimmung ertheilen:

„Art. 1. Das Kriegsministerium hat der Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeister abwärts einen Zuschuß für die Menage zu bewilligen, sobald nach dem Stande der Lebensmittelpreise die normalmäßige Kostportion mit der täglichen Einlage des Mannes von fünf Kreuzern nicht mehr bestritten werden kann.

„Art. 2. Die Größe der Menagezulage richtet sich in jeder einzelnen Garnison nach dem Betrag, um welchen nach den daselbst bestehenden Marktpreisen der tägliche Lebensmittelbedarf eines Mannes die tägliche Einlage desselben übersteigt.

„Art. 3. Zur Bestreitung dieser Menagezuschüsse wird dem Kriegsministerium ein Credit von jährlich 34,800 fl. für 1846 und 1847 eröffnet."

Hauptmann v. Böckh bemerkt in Beziehung auf die Form, daß die Regierung mit dem Antrag der Commission, die Bestimmungen des Entwurfs in das Finanzgesetz aufzunehmen, als dem einzig richtigen Weg, einverstanden sei, weil durch die Verhältnisse auch die Summen wechseln, was nur im Finanzgesetz geschehen kann. Dem Vorschlag, die Zuschüsse, wie bisher, durch Ersparnisse zu decken, steht schon der Umstand im Weg, daß nicht immer Ersparnisse gemacht werden können, sodann, daß die Preise bleibend erhöht sind, also für die Dauer gesorgt werden muß.

Straub. Wenn man an dem Militärbudget sparen will, so thue man es nicht an der Nahrung des Soldaten, des Bürgersohnes, des Aermeren, der ohnehin schon Opfer genug bringen muß. Ich unterstütze den Antrag.

Peter spricht sich in gleichem Sinne aus.

Nachdem der Berichterstatter sich noch über die Gründe für die Aufnahme der Bestimmungen des Entwurfs in das Finanzgesetz ausgesprochen, wird der Antrag einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Petitionsberichten.

Helbing berichtet über das Gesuch von 11 Bürgern der Gemeinde Waldangelloch, den Hausirhandel mit Kleesamen betr. Die Petenten wünschen Erleichterung in ihrem Gewerbe, worauf sie auch wohl gerechten Anspruch haben. Weil aber der Grund ihrer Beschwerde weniger in der Verordnung von 1815, als in deren unrichtigen Anwendung zu suchen ist, indem die Kreisregierungen den Handel mit Kleesamen ebenso wie mit andern Sämereien einer Erlaubniß zum Hausiren unterliegend anzusehen scheinen, so schlägt die Commission vor, die Petition an das Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen. Die Klage der Petenten, daß ihnen die Rheinpfalz verschlossen bleibe, während den Rheinbayern das Hausiren in Baden erlaubt sei, wäre, ihre Wahrheit vorausgesetzt, ein Beweis von ungleicher Behandlung der gegenseitigen Landesangehörigen, auf deren Ausgleichung die Großh. Regierung Bedacht zu nehmen hätte.

Ministerialdirector Rettig. Die Regierung hat bereits Kenntniß von dem Gegenstande genommen. Der eigentliche Handel kann ohne Concession betrieben werden; allein das Hausiren unterliegt den allgemeinen Bestimmungen und die Petenten beschweren sich eigentlich über die Be-

*) Anmerkung. Die Berechnung ist folgende:

für die Morgensuppe auf	1⅗ kr.
für die Mittagssuppe auf	⅗ kr.
für das Gemüse auf	1⅗ kr.
für das Fleisch auf	2⅗ kr.
zusammen	6⅘ kr.

handlung in Bayern, wo sie übrigens nicht strenger gehalten werden als die eigenen bayerischen Angehörigen.

Bassermann. Die mildere Behandlung der bayerischen Hausirer in Baden ist, im Vergleich zu der strengeren der Badner in Bayern, ein Uebelstand, dem abgeholfen werden sollte. Daß der reiche Großhändler ganz frei ist, der ärmere Händler aber, der seinen Vorrath auf dem Rücken trägt, eine Abgabe bezahlen muß, sollte besonders in unserer Zeit nicht stattfinden; auch in dieser Beziehung sollte der Arme begünstigt und sein Kleinhandel mit Landesproducten frei von Concession und Kosten betrieben werden dürfen. Die Gemeinde hat 200 Bürger und nur 800 Morgen Feld. Die Leute müssen sich daher noch mit etwas Anderem als mit der Landwirthschaft beschäftigen, und verdienen in jeder Beziehung die wärmste Fürsorge der Kammer und Regierung.

Mez ist im Allgemeinen nicht für das Hausiren; allein mit Landesproducten, besonders mit Sämereien, sollte es nicht beschränkt werden.

Helbing. Die Commission wollte den Hausirhandel nicht in Schutz nehmen; allein es ist eine Wohlthat, wenn gerade der Kleesamen in kleinen Quantitäten angeboten wird

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Bissing berichtet 1. über die Bitte des Christoph Nikolaus in Weingarten wegen Entschädigung für Arbeit und Fuhren am Eisenbahnbau. Es stimmen zwar alle Angaben der verschiedenen Behörden, welche die Commission eingesehen hat, dahin überein, daß dem Petenten durch Uebernahme eines Accords bei dem Eisenbahnbau ein namhafter Schaden erwachsen ist; doch ist nach Ansicht der Commission von Seiten der Staatsregierung Alles geschehen was Billigkeit und Humanität verlangen könne Der Petent giebt jetzt seine Entschädigungsforderung auf 5,600 fl. an, während er solche früher bei den Staatsstellen nur zu 5,731 fl 55 kr. berechnete. Hiepon hat er aber 1,810 fl. empfangen und sein theilweiser Anspruch wegen Verkürzung in der Ausmessung der Arbeit wurde als völlig unbegründet befunden; sonach wurde ihm wohl nicht viel weniger zu Theil, als er ursprünglich verlangt hat. Die Commission schlägt demnach um so mehr Tagesordnung vor, als dem Petenten, wenn er einen Rechtsanspruch zu besitzen glaubt, immer noch der gerichtliche Weg offen steht.

Der Antrag wird angenommen.

2. Ueber die Petition des Buchdruckers Berger von Carlsruhe, um Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Buchdruckerei. Dieses Gesuch ist schon auf dem vorigen Landtag verhandelt und dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung überwiesen worden. Es wurde aber nicht berücksichtigt, weil kein Bedürfniß zu Errichtung einer Buchdruckerei in Mosbach vorhanden sei und Petent kein Vermögen nachweise. Die Commission glaubt dagegen, daß ein Buchdrucker in Mosbach sich wohl ernähren könne, und stellt den Antrag, die Petition nochmals dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Junghanns II. unterstützt den Antrag, da das Bedürfniß einer Druckerei in Mosbach sehr fühlbar sei.

Fauth widerspricht der Behauptung, daß Mosbach einer Druckerei bedürfe.

Peter und v. Soiron bestätigen die Angabe von Junghanns II.

Nach einer weiteren Diskussion, woran Ministerialdirektor Rettig und die Abgeordneten Kapp und Hecker Theil nehmen, wird der Antrag angenommen.

3. Ueber die Bitte des Joseph Hartmann aus Borberg um Unterstützung. In der weitläufigen Eingabe ist durchaus nichts enthalten, woraus Petent irgend einen Anspruch auf eine Unterstützung ableiten könnte, und mit so wenig begründeten Gnadensachen kann sich die zweite Kammer nicht befassen. Die Commission stellt daher den Antrag auf Tagesordnung, welcher angenommen wird.

Straub berichtet über die Beschwerde des Handelsmanns Curta von Hüfingen, wegen irriger Steuertaxation eines Ackers. Die Commission hält die Bitte nicht für begründet, weil nach der Grundsteuerordnung bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben auf Beschwerden gegen die ursprüngliche Anlage eines Grundstücks keine Rücksicht genommen werden darf, und zur Anbringung derartiger Beschwerden erstmals durch das Edict vom 11. Juli 1817 eine Frist von einem Jahr und später durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 eine nochmalige nicht zu verlängernde Frist von gleicher Ausdehnung anberaumt wurde, Petent aber diese beiden Fristen unbenutzt verstreichen ließ; der Antrag geht daher auf Tagesordnung und wird angenommen.

v. Soiron berichtet über die Petition des Fischhändlers Hirschel zu Heidelberg, die heimliche Verpachtung der Domäne Wolfsbrunnen bei Heidelberg betreffend.

Petent gibt an, daß er in einer Eingabe an Gr. Hofdomänenkammer für das ganze Wolfsbrunnengut einen jährlichen Pacht von 800 fl. geboten. Statt einer Antwort hierauf sei dem Müller Leitz dasselbe ohne Versteigerung und zwar um 600 fl. auf einen zwölfjährigen Bestand überlassen worden. Diese auffallende Verpachtung lasse sich nicht anders erklären, als dadurch, daß Leitz bei der letzten und vorletzten Wahlmännerwahl öffentlich und insgeheim

der thätigste Agent des Dr. Schulz gewesen. Er (Bittsteller) sei auch von allen Seiten bearbeitet worden, um alle guten und schlechten Mittel, die ihm zu Gebot gestanden, anzuwenden, um der Partei Schulz, Zimmern und Consorten den Sieg bei den Wahlen zu verschaffen, allein er sei taub für ein so unpatriotisches Treiben gewesen und habe es mit der Partei des Fortschritts gehalten. Da nun der Ertrag der Domäne in die Staatskasse fließe, so hält sich Petent für verpflichtet, diesen Vorfall anzuzeigen und stellt den Antrag, zu Gunsten des Staats das Geeignete zu beschließen.

Schon auf dem vorigen Landtage ersuchte die Petitionscommission den Vorstand des Finanzministeriums um Mittheilung der Acten, worauf dieser jedoch erwiderte, es sei hiezu zur Zeit kein Grund vorhanden. Halte sich jedoch Petent durch die neue Pachtbegebung für beschwert, so möge er sich an die höhere Verwaltungsbehörde wenden, und habe ein Mitglied der Kammer gegen das Verfahren bei Verpachtung von Domänen Etwas zu erinnern, so biete die Verhandlung über das Kameraldomänenbudget hiezu Gelegenheit. Die Petitionscommission kann, wie die des letzten Landtags, diese Ansicht nicht theilen. Denn da die Großh. Hofdomänenkammer befugt ist, Pachtverträge, wie den vorliegenden, abzuschließen, und dadurch der Großh. Domänenfiskus civilrechtlich gebunden ist, so erscheint eine wirksame Beschwerde nicht mehr möglich. Nach dem ganzen Inhalt der Petition handelt es sich aber auch nicht um eine Beschwerde, sondern um Anzeige eines Verwaltungsfehlers, mit der Bitte, um Abhülfe für die Zukunft; und es dürfte sich wohl nicht rechtfertigen lassen, daß der Vorstand eines Ministeriums der Kammer die Mittel verweigere, aus denen allein entnommen werden kann, ob eine solche Anzeige in Wahrheit gegründet und ob nicht Umstände, welche sich nicht aus der betreffenden Petition, wohl aber denkbarer Weise aus den Acten ergeben, das Verfahren der angegriffenen Behörde rechtfertigen. Abgesehen davon liegt aber in der Antwort des Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums ein Erkenntniß über die Eigenschaft und die Zulässigkeit der Petition, welches — da dieselbe bei der Kammer und nicht bei dem Großh. Finanzministerium eingereicht worden — nicht dem Hrn Präsidenten des Finanzministeriums, sondern nur der Kammer zusteht.

Ein neuer Versuch, Aufschluß zu verlangen, hielt die Commission für überflüssig; da ihr jedoch die vorgetragenen Thatsachen unter allen Umständen auffallend erscheinen mußten und nach der Antwort des Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums nicht aufhören auffallend zu sein, die Budgetcommission aber jedenfalls in der Lage sein wird, sich über das obwaltende Verhältniß Kenntniß zu verschaffen, so stellt die Commission den Antrag, die Petition der Budgetcomission zu überweisen.

Peter. Aus Allem, was ich an Ort und Stelle über den Vorgang erfahren habe, erhellt. daß es dabei nicht so hergegangen ist, wie es hätte hergehen sollen. Gern glaube ich, daß die Centralstelle kein pflichtwidriges Verfahren gebilligt oder gar angeordnet hat; allein daraus folgt nicht, daß nicht von der untern Stelle gefehlt und zwar sehr arg gefehlt worden sein kann. Etwas Gewisses kann man indessen für jetzt nicht darüber sagen, weil es der Hr. Präsident des Finanzministeriums zur Zeit nicht für angemessen gefunden hat, die Akten in der Sache mitzutheilen. In einer gründlichen Weise wird somit erst bei der Discussion über das Budget hievon die Rede sein können. So viel kann ich jedoch schon vorläufig der Kammer versichern, daß die Sache in Heidelberg den schlimmsten Eindruck zum Nachtheil der Behörde gemacht hat.

Staatsrath Regenauer. Wir pflegen Acteneinsicht zu gewähren in allen den Fällen, wo Enthörung stattfand. Dagegen pflegen wir sie zu verweigern, wo dieß nicht der Fall ist. Sie werden begreifen, daß dieses Verfahren seine guten Gründe hat. Wenn jeder Einzelne sich bei jedem Anlaß unmittelbar an die Kammer wenden und diese durch die Petitionscommission die Acten einsehen lassen und sofort darüber verhandeln wollte, so würde die Verwaltung in die Kammer verlegt und die Regierung ihrerseits zu verwalten aufhören. Stets bin ich aber weit davon entfernt, irgend eine Auskunft zu scheuen, am wenigsten in einer Sache, in die, wie ich zu meinem großen Bedauern wahrnehme, eben leider wieder eine politische Aufregung wahrhaft künstlich hineingetragen worden ist. Das Verfahren der Regierung ist vollkommen gerechtfertigt und mich soll es in der That wundern, wenn alle Bewohner von Heidelberg so befangen sind, um ein Verfahren zu tadeln, das durchaus im Interesse von Heidelberg gegründet ist. Der Hr. Redner führt aus, daß die Domaine Wolfsbrunnen früher in ziemlich schlechtem Zustande gewesen, und der Pachtzins (150 fl., 205 fl., 310 fl) oft im Wege der Execution beigetrieben werden mußte. Im Jahre 1834 concurrirte Müller Leitz von Schlierbach. Er war allerdings nicht der Letztbietende, sondern es war dies ein Fischer von Heidelberg. Wir konnten jedoch diesem kein besonderes Vertrauen schenken und vermochten deßhalb den Müller Leitz im Jahre 1834, wo man von Parteien nichts wußte, der aber als solider Mann bekannt war, diese Domaine zu übernehmen. Dazu hatte man noch besondere

Gründe. Es befindet sich nämlich auf der Domäne eine Wirthschaft, die nicht zugleich als Wohnung des Wirths benutzt werden kann. Bei der Herstellung des Hauses ist dießfalls nicht gehörige Fürsorge getroffen worden und man muß also darauf sehen, wo möglich einen Pächter zu finden, der in der Nähe eine Wohnung hat, was bei Leitz der Fall ist. Sodann hat dessen Mühle unterhalb dem Wolfsbrunnen das Abwasser aus dem dritten Forellenweiher zu beziehen, und so lange der Pächter des Wolfsbrunnens und dieser Müller nicht eine Person waren, gab es oft Collisionen zwischen beiden. Endlich ist die Wirthschaft nur eine Sommerwirthschaft und vorzugsweise eine Milchwirthschaft. Theils zum ordentlichen Betriebe dieser letztern, theils um die Güter, die dazu gehören, und die nicht groß genug sind, um eine ordentliche Bauernwirthschaft zu nähren, in gehörigem Stande zu erhalten, ist nöthig, daß der Pächter noch eigenen Grundbesitz habe, was bei Leitz wiederum eintritt, indem dieser einer der bedeutendsten Güterbesitzer in Schlierbach ist. Man hat deßhalb im Jahr 1834, ob er gleich nicht der Letztbietende war, ihn doch zu disponiren gesucht, mit uns einen Handvertrag mit Umgehung der Versteigerung abzuschließen. Er hat hierauf den Pacht übernommen und diese ganze Zeit über so gewirthschaftet, daß die Domänenverwaltung in jeder Beziehung zufrieden sein konnte.

Dieser Mann hat sich nun, als die Pachtperiode zu Ende gieng, um Verlängerung derselben beworben, und gleichzeitig ist allerdings der Fischer Hirschel von Heidelberg — beiläufig bemerkt, der Schwager des gegenwärtigen Pächters — erschienen, und hat, um Letzteren abzubieten, 800 fl. geboten. Man war gleich überzeugt, daß der Fischer Hirschel den Pacht nicht erhalten könne. Dieser Mann ist ein Fischer und mag als solcher sehr tüchtig sein, wie der Gemeinderath bezeugt. Er ist aber nicht Wirth, und ein Mann, der den Wolfsbrunnen gepachtet hätte, blos um die dortigen Forellenweiher zu benützen, die Wirthschaft aber an einen Dritten, und die Güter wieder an einen Andern überlassen hätte, wären für die Wirthschaft offenbar nicht brauchbar gewesen. Auch mußte man weniger darauf sehen, den höchsten Ertrag zu erhalten, als darauf, einen Mann zu bekommen, der die Domäne, welche zum öffentlichen Vergnügen dient, fortwährend in gutem Stand zu halten versprach, einen Mann, von dem man seit 12 Jahren überzeugt ist, daß er den Pacht auch künftig in gehöriger Weise führen werde. Man war also ohne weiteres geneigt, ihm den Pacht aus der Hand zu übergeben. Zu diesem Ende ließ man den jetzigen Werth der Pachtobjecte, nämlich der Güter, Weiher und Wirthschaft abschätzen, und da die Schätzungssumme auf 557 fl. sich belief, so hielt man für angemessen, dem Leitz den Pacht für 600 fl. anzubieten. Er hat dieses Anerbieten angenommen, der Pachtvertrag wurde geschlossen, ist in Vollzug und von einer Aenderung kann nicht die Rede sein. Ich muß nun auf einige Bemerkungen in der Petition des Fischers Hirschel übergehen. Dieser Mann, in einer leidenschaftlichen Aufregung gegen seinen Schwager, den jetzigen Pächter, bietet für die Erwerbung der Domäne 20,000 fl. Allein ich bemerke, daß von der Veräußerung des Wolfsbrunnens nicht entfernt die Rede sein kann. Er spricht ferner davon, daß dadurch, daß ihm die Wolfsbrunnenweiher entzogen werden, die Forellenzucht in Heidelberg zu Grunde gehe. Aber warum hat denn dieser ehrenwerthe Mann nicht zugleich gesagt, daß er selbst zehn Forellenweiher eigenthümlich besitzt, von denen vier in Heidelberg und sechs anderwärts sich befinden. Warum hat er nicht weiter gesagt, daß er durch die Erwerbung der Forellenweiher auf dem Wolfsbrunnen ein Monopol sich verschaffen wollte, und seine Tendenz dahin gieng, den Preis der Forellen, der jetzt auf dem Wolfsbrunnen selbst zu 1 fl. das Pfund steht, auf 2—3 fl. zu treiben. Wenn er ferner sagt, daß er so große Verdienste um diese Domäne habe, so ist mir davon nichts bekannt; ich habe seinen Namen erst erfahren, als er durch die Güte des Hrn. Abg. Bissing eine Petition in die Kammer brachte, worin er die Domänenverwaltung anklagt. Er hat allerdings durch die Begünstigung seines Schwagers bis jetzt die Fischweiher als Afterpächter benutzt, sie wurden ihm wieder in Afterpacht angeboten, allein er hat dieß mit der Bemerkung zurückgewiesen, er brauche sie nicht. Sie ersehen hieraus, daß der wirkliche Stand seiner Verhältnisse, nämlich des Gewerbs der Forellenzucht, ein ganz anderer ist, als der ehrenwerthe Herr in der Petition angibt. Er hat dann weiter bemerkt, Leitz sei kein Sachverständiger und die Forellen auf dem Wolfsbrunnen würden zu Grunde gehen. So arg ist es aber nicht. Die übrigen Fischer in Heidelberg, die allerdings nicht so reich und angesehen sind, als Hr. Hirschel, sind doch brave Leute, und haben sich bis jetzt sehr darüber beschwert, daß Jener ein Monopol wollte. Auch haben sich zwei von ihnen erboten, mit dem Müller Leitz die Wolfsbrunnenweiher ganz so zu betreiben, wie es recht ist, und Sie, meine Herren, werden nach wie vor das Vergnügen haben, die Forellen auf dem Wolfsbrunnen für 1 fl. das Pfund, wenn sie nicht später aufschlagen, zu essen, während wenn Hirschel den Pacht erhalten hätte, Sie das Vergnügen gehabt hätten 3 fl. zu zahlen. — Sie meinen vielleicht, es sei in den Akten etwas wegen einer Wahlbegünstigung enthalten. Wir sind nicht ge-

wohnt, mit den Interessen des Staats in dieser Weise zu handeln. Als Leitz um die Pachtverlängerung einkam, habe ich gar nicht gewußt und gar nicht gefragt, ob er rechts oder links steht, ob er für die eine oder andere Seite rührig ist. Es ist auch von allem dem in unseren Akten nichts enthalten. Wenn wir wirklich Gedanken dieser Art gehabt hätten, so würden wir sie nicht in die Akten aufgenommen haben, allein es ist unsere Art nicht, so zu verfahren. Wohl aber könnte ich sagen, daß dies die Art der andern Seite ist; ich will es jedoch nicht thun. Man hat von der Solidität dieses Mannes gesprochen. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Wenn aber der Herr Fischhändler Hirschel das Verfahren der Regierung ein parteiisches und pflichtwidriges nennt, so mag man es als ein Zeichen von Humanität ansehen, wenn ich nicht sage, was ich darauf zu sagen im Stande wäre, und nicht sage, warum wir, wenn auch sonst Niemand da gewesen wäre, dem Fischhändler Hirschel den Pacht des Wolfsbrunnens nicht überlassen hätten. Wollen Sie mich übrigens dazu bestimmen, es zu sagen, so werde ich es thun.

Bissing. Als bei der letzten Kammer die Prüfung der Heidelberger Wahl an der Tagesordnung war, hat der damalige Abg. Regenauer auch das Wort ergriffen und erklärt, er könnte recht viele Anekdoten erzählen, die sich auf jenen Wahlkampf beziehen. Heute hätte er, als Regierungscommissär, in einer Sache, die in sein Ressort einschlägt, die Gelegenheit, über eine solche Anekdote vielleicht nähere Mittheilung zu machen; allein er hat dergleichen völlig in Abrede gestellt. Erlauben Sie mir deßhalb, daß ich von meiner Seite aus Einiges in dieser Beziehung vorbringe. Es ist richtig, daß die Domäne Wolfsbrunnen bis zum Jahr 1834 einen sehr geringen und prekären Ertrag abwarf; ferner ist richtig, daß seit jener Zeit der jetzige Beständer Leitz den Wolfsbrunnen um ein bedeutendes Mehr übernommen hat, und man auch mit ihm so ziemlich zufrieden sein konnte. Eben so richtig wird aber auch sein, daß seit 1834 der Besuch des Wolfsbrunnens bedeutend zugenommen hat und der jetzige Ertrag jedenfalls nicht in dem Verhältniß steht, in welchem er stehen sollte. Da nun der Pacht auf Martini d. J. ablaufen sollte, hat sich der bisherige Afterbeständer für die vier Forellenweiher mit dem Gesuch an die Domänenverwaltung Heidelberg gewendet, ihm den Wolfsbrunnen entweder käuflich oder pachtweise zu überlassen, in welch' letzterem Fall er entweder die ganze Domäne für 800 fl. und wenn eine Versteigerung eingeleitet würde, für eine noch größere Pachtsumme, oder aber blos die Forellenweiher übernehmen wolle und dafür 300 fl. biete. Nun fand damals zufällig die Wahlmännerwahl statt, und es schickte sich zufällig, daß Schlierbach, wozu der Wolfsbrunnen gehört, der letzte Bezirk war, der noch zu wählen hatte und von dessen Stimme das Resultat der Urwahl abhieng. Beiläufig bemerke ich, daß man durch Manipulationen verschiedener Herren Zeit gewonnen hatte, die Wahl von Schlierbach einige Wochen hinauszuschieben. Nun handelte es sich darum, wer in Schlierbach am meisten Einfluß habe. Unter Anderen verfiel man auf Fischhändler Hirschel, einen Mann, der viele Leute beschäftigt, der einen bedeutenden Handel treibt und auch in Schlierbach hin und wieder Kapitalien ausgeliehen hat. Diesen ließ ein gewisser Adolf Zimmern zu sich kommen und eröffnete ihm — wofür Hirschel einsteht — folgendes: Der Gartendirektor Metzger hat ein Gutachten über die Verpachtung des Wolfsbrunnens zu erstatten und ich kann es wohl dahin bringen, daß dasselbe so ausfällt, wie es Ihrem Verlangen, die Domäne zu erwerben, günstig ist. Dagegen müssen Sie aber auch mit allen Kräften, die Ihnen zu Gebot stehen, auf die Wahl in Schlierbach einwirken. Hirschel gieng nicht darauf ein. Es wurde auch noch von andern Seiten und zwar von öffentlichen und Privatpersonen in dieser Richtung gewirkt; es wurde ihm angedeutet, er solle ein Kapital aufkündigen oder damit drohen; allein Hirschel verstand sich zu nichts, sondern hat selbst liberal gewählt. Kaum war die Wahl vorüber, so hat Leitz, nicht auf dem Weg öffentlicher Versteigerung, sondern aus der Hand und nicht, wie Hirschel anbot, für 800 fl., sondern für 600 fl. und zwar auf 12 Jahre die Domäne erhalten. Schon vorher habe ich gesagt, daß meines Erachtens der Ertrag des Wolfsbrunnens höher sein sollte, und wenn man berücksichtigt, daß dieser Ort seiner herrlichen Lage wegen von einer Masse von Fremden besucht wird, deren Zahl sich noch steigern muß, daß selbst die Bewohner von Heidelberg diesen schönen Punkt gern besuchen, so wird man mir auch Recht geben, wenn ich sage, daß diese Domäne wenigstens 1000 fl. ertragen könnte, die Hirschel auch auf der Stelle geben würde.

Man wendet zwar ein: Hirschel sei nicht Wirth, auch nicht Ackerbauer, deßhalb könne er die Domäne nicht gehörig bewirthschaften. Warum macht man ihm aber nicht von vornherein die Bedingung, daß er einen ganz tüchtigen Afterpächter als Wirth hinsetze und die Grundstücke nach Ablauf des Pachtes im besten Stande zurückgebe? Sodann möchte ich weiter fragen, warum Leitz als Pächter ein würdigerer Mann sein solle, als der Fischhändler Hirschel? Der Herr Regierungscommissär sagt, er könnte Einiges über denselben mittheilen, was er aber aus Schonung nicht thun wolle. Ich kenne aber diesen Mann; auf ihm ruht kein Makel, und der Herr Regierungscommissär mag

nur Alles heraus sagen; ich übernehme die Verantwortlichkeit. (Peter: Hirschel ist ein bekannter Ehrenmann.) Es wurde ferner gesagt: Hirschel besitze schon zehn Forellenweiher, und er suche sich ein Monopol zu gründen, um den Preis der Forellen hinaufzuschrauben. Es ist allerdings richtig, daß er, der bekanntlich die Forellen am besten ziehen kann, auch den besten Grund dazu legen wird, daß der bedeutende Handel mit Forellen Heidelberg verbleibe. Hierin werden ihn seine Kenntnisse und sein Vermögen unterstützen. Die Forellenweiher, welche er besitzt, sind übrigens unbedeutend und klein und wer von der Forellenzucht etwas versteht, wird mir Recht geben, wenn ich sage, daß größere Weiher vorhanden sein müssen, die nahe bei einander liegen, so daß die einzelnen Fische leicht herausfortirt und wieder in andere Weiher versetzt werden können, denn nur so ist es möglich, ganz große Forellen zu ziehen und wenn dieser Mann nicht mehr die hiezu besonders geeigneten Weiher des Wolfsbrunnens hat, so kann ich versichern, daß er den bedeutenden Handel, den er bis jetzt noch treibt und der vielleicht der wichtigste Fischhandel im ganzen Großherzogthum ist, nicht mehr in dieser Weise treiben kann. Wenn sodann Hirschel wirklich nicht fähig wäre, als Wirth oder als Ackerbauer aufzutreten, warum hat man denn sein Anerbieten nicht berücksichtigt, blos die vier Weiher des Wolfsbrunnens um einen Pacht von 300 bis 400 fl. zu übernehmen? Auf diese Weise wäre man am besten zurecht gekommen, wenn man dem bisherigen Pächter noch einige Rücksicht hätte schenken wollen. Das ist aber nicht geschehen. Der Herr Regierungscommissär sagt nun freilich, der jetzige Pächter habe dem Hirschel die Weiher in Afterpacht geben wollen. Dieß ist wahr; allein unter Bedingungen, wonach ihm der Afterpacht rein unmöglich war. Er wäre Knecht gewesen und es hätte ihm jeden Augenblick ausgeboten werden können. Richtig ist endlich auch noch, was der Abg. Peter schon gesagt hat: In ganz Heidelberg hat man von dieser Geschichte gesagt, es sei eine Wahlanekdote.

Gotischalk. Auch ich muß gestehen, daß diese Geschichte nicht nur in Heidelberg, sondern im ganzen Lande Verwunderung erregen muß, und wenn ich nach dem Grunde frage, so finde ich ihn einzig in der Geheimthuerei. Viel besser wäre es gewesen, wenn die Regierung die Akten der Commission vorgelegt hätte, damit wir diese Geschichte, die nun Gott weiß was vermuthen läßt, nicht hier hätten durchmustern und damit den Heidelberger Wahlkampf wieder hereinziehen müssen. Ich bin in vielen Punkten mit dem Herrn Regierungscommissär darüber einverstanden, wie man bei Verpachtung der Domänen zu Werk gehen solle, und namentlich bin auch ich überzeugt, daß man eine kleine Pachterhöhung gegenüber einem moralisch tüchtigen Manne und gründlichen Oekonomen nicht in Anschlag bringen solle. In dem vorliegenden Falle aber, wo es sich doch mehr um eine Wirthschaft und eine Fischerei handelt, hätte ich rathen mögen, dem Pächter, wenn er so besonders angenehm ist, aufzugeben, die höhere Pachtsumme zu zahlen. Man hat insbesondere darin sehr gefehlt, daß man gerade in dem Augenblick, wo der Besuch dieses Ortes so sehr zunimmt, den Pacht auf zwölf Jahre abgeschlossen hat. Wenn ich auch vollkommen überzeugt bin, daß der Herr Präsident des Finanzministeriums nicht gefragt hat, welcher Farbe Hirschel angehöre, so wissen wir doch, daß es Diener gibt, die mehr berichten, als man wissen will, die man nicht erst zu fragen braucht, sondern die von selbst geneigt sind, Alles anzugeben. —

Wir haben von dem Herrn Regierungscommissär gehört, daß man gegen Hirschel Gott weiß was sagen könnte. Wenn es Etwas ist, was die öffentliche Moral beleidigt, so soll man es allerdings hier nicht an die große Glocke hängen, dagegen der Commission oder irgend einem Mitgliede der Kammer Mittheilung davon machen; jedenfalls ist man hier bei einer Verpachtung in der Weise verfahren, daß man dem Pächter nicht aufgegeben hat, das zu bezahlen, was geboten war, und hiedurch hat die Staatskasse einen Verlust erlitten, den wir wieder durch Steuern ersetzen müssen.

Staatsrath Regenauer hält die vorgenommene Verpachtung für loyal, ganz im Interesse des Staates; sie werde auch, nach seiner offenen Erklärung, kein Aufsehen machen. Im Interesse der Kammer liegt es, solche Beschwerden nicht anzunehmen, bevor sie enthört sind. Er habe freilich Wahlanekdoten gehört, von Kapitalaufkündigungen u. dgl, auch bei einem Gärtner, wobei Bürgermeister Bissing einigermaßen betheiligt sei, wie er von einem Abgeordneten gehört habe, der jetzt nicht anwesend ist. (Bissing. Es thut mir leid, daß er abwesend ist). Den Ertrag der Domäne könne der Abg. Bissing nicht genau abschätzen, er zweifle, ob Fischer Hirschel 1000 fl. gegeben haben würde; man habe ihm auch gesagt, daß derselbe die Petition nicht gemacht hätte, wenn ihm der Abg. Bissing nicht in das Haus gelaufen und wenn ihm die Petition nicht fertig zum Unterzeichnen vorgelegt worden wäre. Darüber habe er einen Brief, worin drei Zeugen benannt werden; er wolle aber keinen Gebrauch davon machen. Auf die Verpachtung habe die Wahl keinen Einfluß gehabt.

Bissing. Ich könnte erwiedern, daß der Mann mehr

als ein Mal zu mir gekommen ist. Allein angenommen, ich habe die Petition veranlaßt, so habe ich meine Pflicht gethan, indem ich einen Verwaltungsmißbrauch zur Kenntniß der Kammer brachte.

Junghanns I. Es ist kein Vorwurf für einen Abgeordneten, Petitionen zu veranlassen; dies habe ich selbst und haben Andere auch schon gethan. Der Redner hält übrigens das Verfahren der Regierung für gerechtfertigt; der Betheiligte hätte sich an die Behörden wenden sollen, es sollte daher über die Petition zur Tagesordnung übergegangen werden.

v. Soiron. Zur Tagesordnung kann nicht übergegangen werden, weil die Sache ungeachtet aller erhaltenen Aufklärung immer noch einigermaßen auffallend erscheint. Wir werden deßhalb bei dem Antrag der Commission stehen bleiben müssen. Was das Begehren der Akteneinsicht betrifft, so hat die Kammer und nur diese darüber zu entscheiden, ob hier eine Enthorung nothwendig war, und ob sie vorliegt oder nicht; der Herr Präsident des Finanzministeriums hat aber der Cognition der Kammer darüber vorgegriffen und ihr auch noch die Mittel vorenthalten, sich von der Sachlage zu überzeugen. Indessen haben wir aus der Vertheidigung des Herrn Regierungscommissärs mehr erfahren, als wir vielleicht aus den Akten hätten entnehmen können, nämlich, daß der Grund dieser Verpachtung zum Theil in dem ältern Verwaltungsfehler liegt, daß man eine Wirthschaft baute, resp. Wohnung, wodurch Müller Leitz, der allein daneben wohnt, gleichsam zum Bannwirth geworden ist. Es ist zwar schon vorgekommen, daß man gewisse Räume in einem Haus vergessen hat; allein daß man die ganze Wohnung vergaß, ist wohl der ärgste Fehler, den je ein Baumeister machte.

Regenauer. Es thut mir leid, daß wir den Herrn Berichterstatter nicht in der Mitte des Baucollegiums besaßen, als im Jahr 1820 das Gebäude, wie es jetzt steht, errichtet wurde. Eine Wohnung des Wirths ist freilich in dem Gebäude, allein dasselbe ist so wenig geräumig, daß neben der Wirthschaft ein Wirth mit seiner Familie darin nicht Platz hat. Mir ist es ferner nicht eingefallen, ein Erkenntniß über dasjenige geben zu wollen, was die Kammer zu thun oder nicht zu thun hat. Ich glaube auch nicht, daß außer dem Herrn Berichterstatter irgend Jemand in meinen Worten etwas Aehnliches gefunden haben wird. Der Meinung bin ich aber denn doch, daß es nicht in der Befugniß einer Commission liegen kann, Akten einzufordern und die Regierung dann blind diesem Verlangen nachgeben muß. Wir würden sonst am besten thun, uns heute noch zu entschließen, unsere Registraturen in die Räume des Ständehauses zu verlegen.

Ministerialdirector Rettig protestirt gegen den Grundsatz, die Petitionscommission müsse die Acten einsehen können, um sich zu überzeugen, ob eine Enthörung stattfand oder nicht. Bis jetzt hatten die Petenten die Nachweisung der Enthörung zu liefern, und davon kann man auch nicht abgeben; ich berufe mich auf die älteren Mitglieder dieser Kammer, welche bestätigen werden, daß es niemals anders gehalten wurde.

Rindeschwender. Zur Enthörung ist nicht nothwendig, daß die oberste Behörde ungünstig entschieden hat, sondern es genügt, daß gar nicht entschieden wurde, was auch vorkommt. Wenn also ein Petent sagt, er habe sich an die höchste Behörde ohne Erfolg gewendet, so können wir nicht anders, als die Vorlage der Acten fordern, und es ist unbegreiflich, warum ein so hartnäckiger Widerspruch von Seiten der Regierung dagegen eingelegt wird.

Staatsrath Regenauer. Wir widersprechen darum, weil im vorliegenden Falle nicht einmal jene Nachweisung geliefert wird, die der Herr Abg. selbst verlangt.

Hecker. Es handelt sich hier darum, Unregelmäßigkeiten der Verwaltung zur Kenntniß der Kammer und zur Prüfung der Budgetcommission zu bringen. Wie hier eine Enthörung gefordert werden will, sehe ich nicht ein. Bei einer andern Gelegenheit ist von dem frühern Präsidenten der Kammer ausführlich entwickelt worden, daß bei allgemeinen Beschwerden eine Entscheidung der Staatsbehörden gar nicht nothwendig sei, und bei einer noch frühern Gelegenheit im Jahr 1842, wo von Jagdverpachtungen aus der Hand die Rede war, wurde derselbe Grundsatz in diesem Hause aufrecht erhalten. Nun tritt aber in dem vorliegenden Fall wiederum der damals gerügte Mißstand ein, daß man Domänen, statt im Wege regelmäßiger Versteigerung, lediglich aus der Hand verpachtete und dieselben Vorwürfe, die damals der Verwaltung gemacht wurden, sind heute eben so begründet wie früher; die Budgetcommission kann sich ohne irgend einen weiteren Anlaß bestimmt finden, Akten vom Finanzministerium zu fordern, gerade so wie wir Amtskassenrechnungen fordern können, die leider noch nicht gefordert worden sind.

Staatsrath Regenauer. Die Budgetcommission kann Acten fordern, die Regierung sich aber veranlaßt sehen, solche nicht zu verabfolgen.

Bassermann. Alsdann soll man sich auch nicht auf Offenheit berufen.

(Schluß folgt).